

SAISONARBEITSVERTRAG
(für kurzfristige Beschäftigungen)

zwischen dem Betrieb _____

(im folgenden Arbeitgeber genannt)

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____

(im folgenden Arbeitnehmer genannt)

1. Einstellung

Der Arbeitnehmer wird ab dem _____ zur vorübergehenden Aushilfe im Betrieb des Arbeitgebers als _____ eingestellt.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus sachlichem Grund für die Dauer der-Arbeiten.

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Arbeiten, für die der Arbeitnehmer eingestellt ist (z. B. Ende der Spargelsaison, der Erdbeersaison), spätestens jedoch am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Tätigkeit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen und notwendige Mehrarbeit zu leisten.

3. Arbeitszeit

Die wöchentliche/monatliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden (Osteuropäer mindestens 30 Stunden/Woche). Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden betrieblich geregelt.

4. Kündigung

Während des gesamten Laufs des Arbeitsvertrages ist eine ordentliche Kündigung für beide Seiten möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten gem. § 622 V Ziff. 1 BGB einen Kalendertag zum Ende des darauffolgenden Tages.

Die Regelungen über die fristlose Kündigung bleiben hiervon unberührt.

Eine fristlose Kündigung, die sich als unwirksam herausstellt, gilt als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin.

5. Entgelt

Der Arbeitnehmer wird in die Lohngruppe der Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter ineingestuft.

Der Bruttolohn beträgt _____ € je Arbeitsstunde.

Die Entlohnung richtet sich nach der übertragenen Arbeit, die entsprechend den betrieblichen Regelungen und Notwendigkeiten entweder im Akkord-, Prämien- oder Stundenlohn zu verrichten ist. Ein Anspruch auf dauernde oder zeitweilige Beschäftigung im Leistungslohn besteht nicht. Mit der Einweisung in eine neue Tätigkeit gilt hierfür die maßgebende Entgeltregelung.

Lohnabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers statthaft.

6. Weitere Beschäftigungen

Grundlage dieses Arbeitsvertrages ist eine kurzfristige Beschäftigung, die bei Vorliegen anderweitiger zusätzlicher Tätigkeiten steuer- und sozialversicherungsrechtlich anders abzuwickeln ist.

- Der Arbeitnehmer versichert, keiner weiteren kurzfristigen Beschäftigung nachzugehen oder in diesem Kalenderjahr vor Beginn des Vertrages nachgegangen zu sein.
- Der Arbeitnehmer übt folgende kurzfristige Beschäftigungen aus, bzw. hat in diesem Kalenderjahr folgende kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt.

von – bis	Arbeitstage pro Woche	Arbeitgeber (Name, Anschrift)

Führen wahrheitswidrige Angaben des Arbeitnehmers zu Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen, so verpflichtet sich der Arbeitnehmer, den entstandenen Schaden in Höhe der nachzuentrichtenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu erstatten. Er verpflichtet sich, jede Aufnahme anderweitiger Beschäftigungen, insbesondere kurzfristiger Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen. Verstößt er gegen diese Pflicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsverdienstes verwirkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitnehmer bleiben unberührt. Der Arbeitgeber behält sich vor, Schadensersatzansprüche im Hinblick auf den sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil geltend zu machen.

7. Änderungen und Ergänzungen

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien folgendes:

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Arbeitnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er eine unterschriebene Ausfertigung erhalten hat.

_____, den _____

(Arbeitnehmer)

(Arbeitgeber)